

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan für das Gebiet "Nördlich der Wettersteinstraße";
- Abschluß des Verfahrens -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.1993 beschlossen, für das oben genannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Von der Planung betroffen sind die östlich der Bahnhof- und nördlich der Wettersteinstraße gelegenen Grundstücke mit den Flurnummern 128, 126/6, 171/2 sowie Teilflächen aus 129/4 und 129.

Das Aufstellungsverfahren wurde nach den Vorschriften des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) durchgeführt, da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.5.1994 behandelt. Anschließend wurde der aufgrund dieser Beschlüsse überarbeitete Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB-) beschlossen.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.5.1994 kann mit Begründung im Rathaus, Blumenstraße 2, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 2 Abs. 6 BauBG-MaßnahmenG in Verbindung mit § 12 BauGB).

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel und Abwägung
unbeachtlich, wenn die nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Hohenpeißenberg den 29.07. 1994

Aushang vom 29.7.94 bis



(Unterschrift)

Graf
1. Bürgermeister